

Antrag auf Beurlaubung vom Unterricht für Schülerinnen und Schüler

Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 29.05.2015

Name, Vorname		Geburtsdatum	
Anschrift		Klasse	
Zeitraum, für den die Beurlaubung beantragt wird am		von	bis
Grund für die beantragte Beurlaubung (gegebenenfalls Bescheinigung beifügen)			
Es sind Klassenarbeiten im beantragten Zeitraum geplant: ja nein			
Die Hinweise auf der zweiten Seite des Antrags habe ich zur Kenntnis genommen.			
Datum		Unterschrift des Antragstellers	
Unterschrift d. Erziehungsberechtigten (b. Minderjährigen)		Unterschrift des Ausbildungsbetriebs	

Entscheidung der Klassenlehrerin/ des Klassenlehrers (Beurlaubungen von einem Tag) genehmigt	
Nicht genehmigt. Grund:	
Datum	Unterschrift der Klassenlehrerin/ des Klassenlehrers

Stellungnahme der Klassenlehrerin/ des Klassenlehrers (Beurlaubungen von mehr als einem Tag) befürwortet	
Nicht befürwortet. Grund:	
Datum	Unterschrift der Klassenlehrerin/ des Klassenlehrers

Entscheidung des Schulleiters (Beurlaubung bis zu einer Woche) genehmigt	
Nicht genehmigt. Grund:	
Datum	Unterschrift des Schulleiters

Hinweise zum Antrag auf Beurlaubung vom Unterricht

1. Nach § 43 Abs. 1 des Schulgesetzes sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen. Sie können nur auf Antrag und nur aus wichtigen Gründen vom Unterricht beurlaubt oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen befreit werden.
2. Eine Beurlaubung ist nur bei rechtzeitiger Beantragung möglich. Bitte geben Sie den Antrag möglichst zwei Wochen vorher bei der Klassenlehrerin/ dem Klassenlehrer ab.
3. Der versäumte Unterrichtsstoff ist von der Schülerin/ dem Schüler eigenverantwortlich und selbstständig nachzuholen, einer gesonderten Aufforderung bedarf es nicht.
4. Die Dauer der Beurlaubung soll je Schuljahr insgesamt eine Woche nicht überschreiten.
5. Eine Beurlaubung vor und im Anschluss an die Ferien ist nicht möglich.
6. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist durch die Vorlage einer geeigneten Bescheinigung nachzuweisen.
7. Wichtige Gründe, bei denen eine Beurlaubung in Betracht kommen kann, sind:
 - a. Persönliche Anlässe (z. B. Erstkommunion und Konfirmation und vergleichbare Riten in anderen Religionsgemeinschaften; Hochzeit, Jubiläen, Geburt, schwere Erkrankung und Todesfall innerhalb der Familie). Die Dauer der Beurlaubung richtet sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalles.
 - b. Teilnahme an Veranstaltungen, die für die Schülerin oder den Schüler eine besondere Bedeutung haben, wie
 - religiöse Veranstaltungen,
 - Fortbildungsveranstaltungen (z. B. Seminare oder Praktika, unternehmensinterne Schulungen)
 - Veranstaltungen zum Zwecke der politischen Arbeitnehmerweiterbildung, wenn die Voraussetzungen des § 12a Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz vorliegen,
 - politische Veranstaltungen (z. B. Bildungsarbeit der Parteien, der Gewerkschaften oder ihnen nahestehender Organisationen),
 - kulturelle Veranstaltungen (z. B. aktive Teilnahme an künstlerischen und wissenschaftlichen Wettbewerben, Mitwirkung an Aufführungen eines Chores, Orchesters oder Theaters),
 - Sportveranstaltungen (z. B. aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen, Trainingslagern, Sportfesten),
 - internationale Veranstaltungen, die der Begegnung Jugendlicher dienen,
 - für ausländische Schülerinnen und Schüler Veranstaltungen aus Anlass nationaler Feiertage.
 - c. Religiöse Feiertage
8. Zeiten einer Beurlaubung oder Befreiung sind keine Fehlzeiten im Sinne des § 49 Absatz 2 Satz 1 des Schulgesetzes und deshalb nicht in Zeugnissen oder Bescheinigungen aufzunehmen.